



Politische Gemeinde

Subventionierung der
familienergänzenden
Kinderbetreuung

Ausführungsbestimmungen

Gültig ab 1. August 2023

Subventionierung der familienergänzenden Kinderbetreuung

Ausführungsbestimmungen

I.	AUSFÜHRUNGSBESTIMMUNGEN	2
	Art. 1 Beiträge der Gemeinde	2
	Art. 2 Antrag	2
	Art. 3 Höhe und Umfang der Betreuungsgutschriften	3
	Art. 4 Auszahlung	5
	Art. 5 Änderung der Verhältnisse	5
	Art. 6 Angebotsausgestaltung und -bedingungen	6
	Art. 7 Inkrafttreten	6
II.	ANHANG	8

Maur, 15. Mai 2023

I. AUSFÜHRUNGSBESTIMMUNGEN

Der Gemeinderat erlässt gestützt auf Art. 11 Absatz 1 des Reglements über die Subventionierung der familienergänzenden Kinderbetreuung der Gemeinde Maur folgende Bestimmungen:

Art. 1 Beiträge der Gemeinde

- 1 Die Gemeinde leistet Beiträge an die Erziehungsberechtigten zur Vergünstigung der Inanspruchnahme eines Angebots der familienergänzenden Kinderbetreuung:
 - a. im Frühbereich für den Besuch von Kindertagesstätten oder Tagesfamilien;
 - b. im Schulbereich für den Besuch von Kindertagesstätten, Tagesfamilien oder schulergänzenden Betreuungsangeboten in der Gemeinde Maur.

Art. 2 Antrag

- 1 Die Erziehungsberechtigten reichen der Gemeinde einen Antrag für Betreuungsgutschriften ein.
- 2 Dieser Antrag enthält alle notwendigen Informationen, wie die Bestätigung der Betreuungsinstitution über den Betreuungsort, -umfang und -beginn, Angaben über Beiträge des Arbeitgebers, die Kopie der letzten definitiven Steuerveranlagung sowie die Auszahlungsadresse.
- 3 Ist die Steuerveranlagung trotz fristgerechter Einreichung noch nicht definitiv, ist dem Antrag eine Kopie der Lohnausweise des Vorjahres sowie Belege über allfällige weitere Einnahmen und der Vermögensstand per 31.12. des Vorjahres beizulegen. Liegt kein ganzjähriger Lohnausweis vor, sind die Lohnabrechnungen der letzten 3 Monate einzureichen. Die Berechnung des massgebenden Einkommens erfolgt analog Art. 5 dieser Bestimmungen.
- 4 Quellenbesteuerte Erziehungsberechtigte reichen in Ergänzung zum Antrag eine Kopie der Lohnausweise des Vorjahres sowie Belege über allfällige weitere Einnahmen und den Vermögensstand per 31.12. des Vorjahres ein. Liegt kein Lohnausweis vor, sind die Lohnabrechnungen der letzten 3 Monate einzureichen.
- 5 Mit dem Antrag wird der Gemeinde die Ermächtigung erteilt, die zur Berechnung des Beitrags notwendigen Informationen unter Wahrung des Daten- und Persönlichkeitsschutzes zu ermitteln und auszutauschen.

Art. 3 Höhe und Umfang der Betreuungsgutschriften

- ¹ Massgeblich für den Umfang des Anspruchs sind die vertraglich vereinbarten Betreuungstage gemäss der Bestätigung der Betreuungsinstitution. Allfällige Zusatztage werden nicht subventioniert.
- ² Für die Berechnung der Betreuungsgutschriften gelten pro Betreuungsform folgende Betreuungsvolumen und -module (zeitliche Unterteilungen):

 - a. Kindertagesstätte:
ganzer Tag 10 Stunden,
halber Tag ohne Mittagessen 4 Stunden,
halber Tag mit Mittagessen 6 Stunden;
 - b. Tagesfamilienbetreuung: stundenweise, maximal 10 Stunden pro Tag;
 - c. Frühmorgenbetreuung im Schulalter: 1 Stunde pro Tag;
 - d. Mittagsbetreuung im Schulalter: 2 Stunden pro Tag;
 - e. Nachmittagsbetreuung im Schulalter: 4 Stunden pro Tag.
Die Nachmittagsbetreuung kann in zwei Teile à 2 Stunden unterteilt werden;
 - f. Ferienbetreuung:
ganzer Tag 10 Stunden,
halber Tag ohne Mittagessen 4 Stunden,
halber Tag mit Mittagessen 6 Stunden;
- ³ Die Berechnung erfolgt auf Basis des massgebenden Einkommens gemäss Art. 6 des Reglements über die Subventionierung der familienergänzenden Kinderbetreuung.
- ⁴ Die Höhe der Betreuungsgutschriften richtet sich nach den Höchstbeträgen gemäss Art. 7 Abs. 2 bis 6 des Reglements über die Subventionierung der familienergänzenden Kinderbetreuung sowie nach der Abstufung im Anhang.
- ⁵ Bei der Berechnung der Betreuungsgutschriften werden von den Vollkosten der Institution die minimale Kostenbeteiligung der Erziehungsberechtigten und gegebenenfalls der Beitrag von Arbeitgebenden abgezogen. Die Höhe der effektiv ausbezahlten Betreuungsgutschriften entspricht maximal dem daraus resultierenden Restbetrag.
- ⁶ Die Erziehungsberechtigten zahlen als minimale Kostenbeteiligung in der

 - a. Kindertagesstätte:
ganzer Tag CHF 22.00,
halber Tag ohne Mittagessen CHF 8.80,
mit Mittagessen CHF 14.40;

- b. Tagesfamilienbetreuung:
pro Stunde CHF 2.20,
ganzer Tag CHF 22.00
 - c. Frühmorgenbetreuung: CHF 2.20;
 - d. Mittagsbetreuung: CHF 10.00 für die Verpflegungskosten;
 - e. Nachmittagsbetreuung:
CHF 8.80 für den ganzen Nachmittag,
bei teilweiser Nutzung CHF 4.40;
 - f. Ferienbetreuung:
ganzer Tag CHF 22.00,
halber Tag ohne Mittagessen CHF 8.80,
mit Mittagessen CHF 14.40.
- ⁷ Besteht ein Anspruch auf Subventionierung, wird für das zweite und jedes weitere betreute Kind bis zur maximalen Höhe der Betreuungsgutschrift gemäss Art. 7 des Reglements ein Geschwisterbonus gewährt:
- a. Kindertagesstätte:
ganzer Tag CHF 10.00,
halber Tag ohne Mittagessen CHF 4.00,
mit Mittagessen CHF 6.00;
 - b. Tagesfamilien:
pro Stunde CHF 1.00,
ganzer Tag CHF 10.00;
 - c. Frühmorgenbetreuung: CHF 1.00;
 - d. Mittagsbetreuung: CHF 2.00;
 - e. Nachmittagsbetreuung:
CHF 4.00 für den ganzen Nachmittag,
bei teilweiser Nutzung CHF 2.00;
 - f. Ferienbetreuung:
ganzer Tag CHF 10.00,
halber Tag ohne Mittagessen CHF 4.00,
mit Mittagessen CHF 6.00.
- ⁸ Es werden maximal 240 Betreuungstage pro Jahr subventioniert. Entsprechend wird bei der Berechnung der monatlichen Betreuungsgutschriften mit 4 Wochen pro Monat gerechnet.

Art. 4 Auszahlung

- 1 Die Betreuungsgutschriften werden erstmals ab dem Monat ausgestellt, nach welchem der Antrag vollständig mit den notwendigen Unterlagen eingereicht worden ist, oder ab Beginn des Betreuungsverhältnisses, wenn dieses später erfolgt.
- 2 Betreuungsgutschriften können von den Erziehungsberechtigten nicht rückwirkend nachgefordert werden.
- 3 Die Betreuungsgutschriften werden monatlich vor Bezug der Leistung an die Erziehungsberechtigten ausbezahlt.
- 4 Bei gemeindeeigenen Angeboten oder Angeboten, mit welchen die Gemeinde Maur direkt abrechnet, werden die Betreuungsgutschriften direkt verrechnet.
- 5 Kommen die Erziehungsberechtigten ihren finanziellen Verpflichtungen gegenüber der betreuenden Institution nicht nach, kann auf Antrag der betreuenden Institution eine Auszahlung der Betreuungsgutschriften direkt an die Betreuungsinstitution erfolgen.
- 6 Bei Sozialhilfebeziehenden erfolgt die Auszahlung an die Sozialhilfe.

Art. 5 Änderung der finanziellen Verhältnisse

- 1 Haben sich die finanziellen Verhältnisse im Vergleich zur letzten definitiven Steuerveranlagung um mehr als 25 % verändert, so kann bei einem Neugesuch das massgebende Einkommen aufgrund der aktuellen Situation berechnet werden. Eine «Einschätzung nach der aktuellen Situation» erfolgt anhand sämtlicher Lohnausweise sowie allfällig weiteren Einnahmen des Vorjahres. Liegt kein Lohnausweis vor oder betrifft dieser nur einen Teil des Jahres, wird der Bruttolohn anhand der letzten drei Lohnabrechnungen auf ein Jahr hochgerechnet und so das massgebende Einkommen bestimmt. Die Berechnung des massgebenden Einkommens erfolgt gestützt auf das Bruttoeinkommen abzüglich einer Pauschale von 25 % zuzüglich 10 % des Vermögensstands per 31. Dezember des Vorjahres.
- 2 Die Festsetzung der Beiträge erfolgt einmal jährlich. Ist eine Verfügung über Betreuungsgutschriften in Rechtskraft erwachsen, kann im laufenden Schuljahr keine Neuberechnung aufgrund veränderter Verhältnisse beantragt werden. Eine Ausnahme ist, wenn der Anspruch auf Betreuungsgutschriften zuvor abgelehnt wurde.

- ³ Wird eine Steuerveranlagung nach dem 31. Juli definitiv veranlagt, führt dies nicht zu einer Neuberechnung der Betreuungsgutschriften.

Art. 6 Änderung des Betreuungsverhältnisses

- ¹ Erfolgt die Meldung der Erziehungsberechtigten nach dem Zeitpunkt der Änderung und die neu berechnete Betreuungsgutschrift ist höher, wird keine rückwirkende Zahlung geleistet. Die höheren Betreuungsgutschriften werden ab dem Folgemonat nach der Meldung gewährt. Fallen diese tiefer aus, wird die Differenz rückwirkend auf den Zeitpunkt der Änderung zurückgefordert.

Art. 7 Angebotsausgestaltung und -bedingungen

- ¹ Erziehungsberechtigte können Betreuungsgutschriften für die Betreuung in Einrichtungen geltend machen, die mindestens folgende Bedingungen erfüllen:
- a. Kindertagesstätten, Tagesstrukturen für Schulkinder sowie Tagesfamilienvermittlungsorganisationen müssen, soweit gesetzlich vorgesehen, über eine gültige Betriebsbewilligung der zuständigen Behörde im Standortkanton verfügen;
 - b. Einhaltung der Lohnempfehlungen für Mitarbeitende gemäss Kibesuisse;
 - c. Einhaltung eines angemessenen Betreuungsschlüssels gemäss Empfehlungen von Kibesuisse;
 - d. Abgabe von statistischen Angaben über die Betreuungsverhältnisse unter Wahrung des Daten- und Persönlichkeitsschutzes;
 - e. Einhaltung der administrativen Vorgaben für die Abwicklung der Betreuungsgutschriften;
 - f. Erbringung der Betreuung zu mindestens 50 % in deutscher Sprache. Betreuungsangebote, die mehrsprachig geführt werden, verfügen über ein Sprachförderungskonzept für Deutsch.
- ² Zur Sicherstellung der familienergänzenden Kinderbetreuung kann die Gemeinde Angebote selbst führen oder mit Dritten Leistungsvereinbarungen abschliessen.

Art. 8 Inkrafttreten

Diese Ausführungsbestimmungen werden per 1. August 2023 in Kraft gesetzt.

Maur, 15. Mai 2023

GEMEINDERAT MAUR

Yves Keller
Gemeindepräsident

Christoph Bless
Gemeindeschreiber

II. ANHANG

Abstufung der Betreuungsgutschriften gemäss Art. 7 des Reglements und Art. 3 der Ausführungsbestimmungen über die Subventionierung der familienergänzenden Kinderbetreuung:

Massgebendes Einkommen in Franken	Betreuungsgutschrift in Franken pro Nutzung					
	Tarif unter 18 Mt.; ganzer Tag	Tarif unter 18 Mt.; pro Stunde	Tarif über 18 Mt. bis Schulpflicht; ganzer Tag	Tarif über 18 Mt. bis Schulpflicht.; pro Stunde	Tarif ab Schulpflicht; ganzer Tag	Tarif ab Schulpflicht; pro Stunde
0 bis 40'000	120.00	12.00	100.00	10.00	90.00	9.00
40'001 bis 42'000	117.00	11.70	97.00	9.70	87.50	8.75
42'001 bis 44'000	114.00	11.40	94.00	9.40	84.50	8.45
44'001 bis 46'000	111.00	11.10	91.00	9.10	82.00	8.20
46'001 bis 48'000	108.00	10.80	88.00	8.80	79.00	7.90
48'001 bis 50'000	105.00	10.50	85.00	8.50	76.50	7.65
50'001 bis 52'000	102.00	10.20	82.00	8.20	74.00	7.40
52'001 bis 54'000	99.00	9.90	79.00	7.90	71.00	7.10
54'001 bis 56'000	96.00	9.60	76.00	7.60	68.50	6.85
56'001 bis 58'000	93.00	9.30	73.00	7.30	65.50	6.55
58'001 bis 60'000	90.00	9.00	70.00	7.00	63.00	6.30
60'001 bis 62'000	87.00	8.70	67.00	6.70	60.50	6.05
62'001 bis 64'000	84.00	8.40	64.00	6.40	57.50	5.75
64'001 bis 66'000	81.00	8.10	61.00	6.10	55.00	5.50
66'001 bis 68'000	78.00	7.80	58.00	5.80	52.00	5.20
68'001 bis 70'000	75.00	7.50	55.00	5.50	49.50	4.95
70'001 bis 72'000	72.00	7.20	52.00	5.20	47.00	4.70
72'001 bis 74'000	69.00	6.90	49.00	4.90	44.00	4.40

Betreuungsgutschrift in Franken pro Nutzung						
Massgebendes Einkommen in Franken	Tarif unter 18 Mt.; ganzer Tag	Tarif unter 18 Mt.; pro Stunde	Tarif über 18 Mt. bis Schulpflicht; ganzer Tag	Tarif über 18 Mt bis Schulpflicht.; pro Stunde	Tarif ab Schulpflicht; ganzer Tag	Tarif ab Schulpflicht; pro Stunde
74'001 bis 76'000	66.00	6.60	46.00	4.60	41.50	4.15
76'001 bis 78'000	63.00	6.30	43.00	4.30	38.50	3.85
78'001 bis 80'000	60.00	6.00	40.00	4.00	36.00	3.60
80'001 bis 82'000	57.00	5.70	37.00	3.70	33.50	3.35
82'001 bis 84'000	54.00	5.40	34.00	3.40	30.50	3.05
84'001 bis 86'000	51.00	5.10	31.00	3.10	28.00	2.80
86'001 bis 88'000	48.00	4.80	28.00	2.80	25.00	2.50
88'001 bis 90'000	45.00	4.50	25.00	2.50	22.50	2.25
90'001 bis 92'000	42.00	4.20	22.00	2.20	20.00	2.00
92'001 bis 94'000	39.00	3.90	19.00	1.90	17.00	1.70
94'001 bis 96'000	36.00	3.60	16.00	1.60	14.50	1.45
96'001 bis 98'000	33.00	3.30	13.00	1.30	11.50	1.15
98'001 bis 100'000	30.00	3.00	10.00	1.00	9.00	0.90
100'001 bis 102'000	29.00	2.90	9.00	0.90	8.00	0.80
102'001 bis 104'000	28.00	2.80	8.00	0.80	7.00	0.70
104'001 bis 106'000	27.00	2.70	7.00	0.70	6.50	0.65
106'001 bis 108'000	26.00	2.60	6.00	0.60	5.50	0.55
108'001 bis 110'000	25.00	2.50	5.00	0.50	4.50	0.45
über 110'000	-	-	-	-	-	-